Stadt Troisdorf

B e g r ü n d u n g

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes T 73 - Ortslage Troisdorf

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 15. 7. 75 eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes T 73 auf der Grundlage des § 2 (1 u. 7) BBauG beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser vereinfachten Änderung umfaßt die Flurstücke Gemarkung Troisdorf, Flur 3, Nrn. 499/43 und 523/42.
Inhalt der Änderung ist die Ausdehnung eingeschossig bebaubarer Zonen in rückwärts gelegene Flächenbereiche, um dort entsprechend den Aussagen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes T 73 Nebenanlagen unter Berücksichtigung notwendiger Mindestabstandsflächen unterbringen zu können.

Die Bebauungsplanänderung wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und stimmt mit dessen Zielsetzungen überein.

Die elektrische Energieversorgung übernimmt das RWE; die Wasserversorgung ist durch die Stadtwerke Troisdorf gewährleistet und die Entsorgung ist im Rahmen des Generalentwässerungsplanes der Stadt Troisdorf sichergestellt.

Die anhängige Änderung bildet die Grundlage für bodenordnende Maßnahmen in Form von Umlegungen oder Enteignungsverfahren nach Maßgabe des Bundesbaugesetzes.

Textliche Festsetzungen zu diesem Bebauungsplanänderungsentwurf sind Bestandteil des Bebauungsplanes auf der Grundlage des § 103 LBauO NW i. V. mit der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 1970.

Es entstehen der Stadt Troisdorf bei Durchführung dieser städtebaulichen Maßnahme voraussichtlich keine Kosten.

Dieser Bebauungsplan wurde auf der Grundlage des § 9 BBauG durch den Beschluß des Rates vom 15. 7. 1975 als 3. Änderung des Bebauungsplanes T 73 gemäß § 2 (1 u. 7) BBauG beschlossen.

Troisdorf, den 2. 7. 1975

In Vertretung

Beigeordneter

Troisdorf, den 15. 7. 1975

Bürgermeister

Gesehen!
Köln, den 10 - 11 - 1977
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

d